

STATUTEN

Reitverein Berg

1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck	2
3.	Mitgliedschaft.....	2
4.	Organisation	3
5.	Die Generalversammlung	4
6.	Der Vorstand	5
7.	Reithalle Kehlhof AG	6
8.	Revisionsstelle.....	6
9.	Finanzen	6
10.	Statutenrevision und Auflösung des Vereins.....	7
11.	Schlussbestimmungen	7

1. Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen „Reitverein Berg“ existiert seit der Gründung im Jahre 1955 ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Seine Dauer ist unbestimmt. Er bildet eine Sektion im Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist Berg TG.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Reitsportes an sich, insbesondere des Breitensportes, und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausbildung des Sportes im weitesten Sinne,
- die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen aller Art,
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen,
- die Durchführung von Vereinsnälässen, z.B. Ausritte, Reitunterricht für Mitglieder etc.,
- die Pflege von Kontakten zu Verbänden und Behörden,
- die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit im Verein.

3. Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder
- Interessenten

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktiv reiten und bereit sind, im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuarbeiten und die das 18. Altersjahr vollendet haben.

3.2 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt sind. Mit vollendetem 18. Altersjahr werden Juniorenmitglieder, sofern sie gewillt sind, aktiv mitzuwirken, Aktivmitglied.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu solchen ernannt werden. Die Ernennung wird durch eine besondere Auszeichnung beurkundet.

3.4 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind Freunde des Vereins, die sich für das Vereinsgeschehen interessieren und den Verein finanziell unterstützen. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Vereinsanlässen. Sie profitieren nicht von den Vergünstigungen für Aktivmitglieder wie beispielsweise bei Kursen, Hallenbenutzung etc.

3.5 Interessenten

Interessenten sind Mitglieder, die sich für das Vereinsgeschehen interessieren. Sie wollen aktiv im Verein mitwirken und sind bereit, im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuarbeiten. Sie haben zum Ziel, als Aktivmitglied aufgenommen zu werden. Sie profitieren nicht von den Vergünstigungen für Aktivmitglieder wie beispielsweise bei Kursen, Hallenbenutzung etc.

3.6 Aufnahme

Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

3.7 Mitgliederbeitrag

Jedes Aktiv-, Junioren- und Gönnermitglied und jeder Interessent hat jährlich den seiner Kategorie entsprechenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die Höhe dieser Beiträge.

3.8 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss vorher dem Präsidenten des Vereins schriftlich angezeigt werden.

Mitglieder, welche den Statuten des Vereins zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber den Vereinsorganen nicht nachkommen, können mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

5. Die Generalversammlung

5.1 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Prüfung und Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, eventuell spezieller Ausgaben
- f. Wahl des Präsidenten
- g. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- h. Wahl der Revisionsstelle
- i. Aufnahme und Ausschluss der Aktiv- und Juniorenmitglieder
- j. Ernennung der Ehrenmitglieder
- k. Erlass und Revision von Reglementen
- l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

5.2 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal. Die Teilnahme für Aktivmitglieder ist obligatorisch.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 15 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der Text der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

5.3 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5.4 Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung oder die Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Versammlung nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

5.5 Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Anträge von Mitgliedern, die unmittelbar vor oder während der Generalversammlung gestellt werden und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Traktanden stehen, sind ordentlicherweise dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten und zur Beschlussfassung auf die nächste Generalversammlung zurückzulegen. Die sofortige Behandlung solcher Anträge kann nur mit Einverständnis von 2/3 Mehrheit der Generalversammlung erfolgen.

5.6 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, dieses ist von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

6. Der Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand besteht aber mindestens aus einem Vizepräsidenten, einem Kassier und einem Aktuar, üblicherweise auch aus einem Vereinstrainer.

6.2 Amtszeit und Befugnisse

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich an der Generalversammlung gewählt. Sie sind beliebig wieder wählbar.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Budget, Ausgaben über CHF 2500.- pro Geschäftsjahr hat der Vorstand von der Generalversammlung ausdrücklich genehmigen zu lassen.

6.3 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.4 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht und hat die Oberaufsicht über die Vereinsanlässe. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

6.5 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier verwaltet das Vermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und besorgt den Zahlungsverkehr. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

6.6 Aufgaben Aktuar

Der Aktuar ist für das Protokoll und für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

6.7 Beschlussfähigkeit / Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

7. Reithalle Kehlhof AG

Der Reitverein Berg besitzt 100% der Aktien der Reithalle Kehlhof AG, welche Besitzerin der Reithalle in Berg ist. An der Generalversammlung des Reitvereins Berg wählt der Verein den Vorstand der Reithalle jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren. Der Vorstand der Reithalle besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Sollte kein Mitglied des Hallenvorstandes gleichzeitig dem Vorstand des Reitvereins Berg angehören, so kann dieser zusätzlich ein Vorstandsmitglied in den Reithallenvorstand entsenden.

Die Ausgabenkompetenz des Hallenvorstandes liegt bei CHF 5'000.00 für Investitionen, zu-sammen mit dem Vorstand des Reitverein bei maximal CHF 10'000.00 für Investitionen, bei höheren Investitionen entscheidet die GV des Reitvereins Berg.

8. Revisionsstelle

8.1 Bestand und Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

8.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

9. Finanzen

9.1 Mittel

Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Einnahmen aus eventuell weiteren von der Generalversammlung beschlossenen Abgaben
- c. Weitere Einnahmen, wie Gewinne aus Vereinsanlässen, Nenn gelder, Sponsorengelder etc.

9.2 Festsetzung Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt.

9.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder.

Der Reitverein übernimmt keine Haftung für Schadensfälle bei Vereinsanlässen. Er kommt nur für Schadensfälle auf, welche die OKV-Versicherung deckt.

9.4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

10.1 Statutenrevision

Diese Statuten können durch den Beschluss der Generalversammlung, gefasst mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, abgeändert werden.

10.2 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wird, erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins zu beschliessen. Die verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden, eine Verteilung an die Vereinsmitglieder oder eine Auszahlung an die Gönner ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. März 2016 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Berg, den 4. März 2016

Unterschrift des Präsidenten



Unterschrift des Aktuars

